

III. Departement

Zürich, 1. Juli 2020

---

## Merkblatt zu den Offenmarktoperationen

### 1. Einleitung

Die Offenmarktoperationen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) dienen der Versorgung des Geldmarktes mit Liquidität und der Steuerung der kurzfristigen Zinssätze. Die SNB kann Liquidität sowohl schaffen als auch wieder abschöpfen. Die SNB führt Offenmarktoperationen mittels Repo-Geschäften und der Ausgabe von eigenen Schuldverschreibungen (SNB Bills) durch. Dieses Merkblatt beschreibt die Konditionen und Verfahren für die Durchführung der Offenmarktoperationen und konkretisiert damit die Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium.

### 2. Zugelassene Geschäftspartner

Bei geldpolitischen Operationen der SNB sind grundsätzlich alle inländischen Banken (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) mit Girokonto bei der SNB als Geschäftspartner zugelassen.

Andere inländische Finanzmarktteilnehmer und im Ausland niedergelassene Banken oder Filialen ausländischer Banken im Inland können als Geschäftspartner bei geldpolitischen Operationen zugelassen werden, sofern dafür ein geldpolitisches Interesse besteht, sie zur Liquidität am besicherten Franken Geldmarkt beitragen und die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Girokontos gegeben sind. Anträge auf Eröffnung eines Girokontos und auf Zulassung zur Teilnahme an den Offenmarktoperationen sind dem III. Departement schriftlich einzureichen.

Die Offenmarktoperationen der SNB werden in der Regel auf der elektronischen Handelsplattform der SIX Repo AG abgeschlossen und über das SECOM-System der SIX SIS AG (SIS) für das Effekten Clearing sowie das SIC-System der SIX Interbank Clearing AG (SIC) für das Franken Clearing nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ abgewickelt. Neben

dem Bestehen eines Girokontos bei der SNB bildet daher die kumulative Erfüllung der Aufnahmebedingungen dieser drei Partner der SNB die Voraussetzung für den Abschluss von Offenmarktoperationen mit der SNB. Die Geschäftspartner der SNB müssen über einen direkten SIC-Anschluss verfügen.

Die SNB kann Gegenparteilimiten festlegen. Die SNB behält sich das Recht vor, die für die Aufsicht über den Geschäftspartner zuständigen in- oder ausländischen Behörden sowie ausländischen Zentralbanken über die Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner sowie dessen ausstehende Verbindlichkeiten zu unterrichten.

### 3. Repo-Auktionen der SNB

Repo-Auktionen werden entweder in Form eines Mengen- oder eines Zinstenders durchgeführt. Die Laufzeit der Geschäfte kann zwischen einem Tag (Overnight) und mehreren Monaten betragen. Der Geldnehmer muss die erhaltene Liquidität immer zu mindestens 100% mit SNB-repofähigen Effekten (siehe „Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten“) decken.

Die SNB gibt die Bedingungen der Auktion (Kontrakt, Laufzeit, Verfahren usw.) auf folgenden elektronischen Marktinformationsdiensten bekannt:

- Refinitiv SNBAUCT1, SNBAUCT2
- Bloomberg SNBO <go>, Menu item 10) Money Market Operations, Menu item 5) Announcements

Repo-Auktionen finden in der Regel werktäglich von 09.00 bis 09.10 Uhr statt. Offerten, die nach Schliessung der Auktion eingehen oder nicht den Bestimmungen der SNB entsprechen, werden bei der Zuteilung nicht berücksichtigt. Die individuelle Zuteilung ist nach Abschluss der Auktion für jede teilnehmende Bank auf der Handelsplattform ersichtlich.

Jeder Teilnehmer ist nach Ablauf der Auktionsfrist bis zur Zuteilung durch die SNB an seine Offerte gebunden. Die SNB behält sich das Recht vor, während und nach Ablauf der Auktionsfrist bis unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Zuteilung auf die Durchführung einer Auktion zu verzichten.

Die nachstehenden Auktions- und Zuteilungsverfahren beschreiben liquiditätszuführende Operationen. Bei liquiditätsabschöpfenden Operationen kommen die Bestimmungen sinngemäss zur Anwendung.

#### 3.1. Auktionsverfahren beim Mengentender

Die SNB bestimmt den Repo-Satz (fix oder variabel). Jeder Teilnehmer reicht mittels Offerte den Betrag ein, in dessen Umfang er bereit ist, Liquidität in Franken aufzunehmen. Jede Offerte muss auf einen Mindestbetrag (Minimum Cash Amount) von CHF 1 Mio. lauten.

Übersteigt der Gesamtbetrag aller Offerten das von der SNB festgelegte Zuteilungsvolumen, nimmt die SNB bei der Zuteilung eine proportionale Kürzung des nachgesuchten Betrages

vor, soweit dieser CHF 10 Mio. pro Teilnehmer übersteigt. Ansonsten erfolgt eine Vollzuteilung.

### **3.2. Auktionsverfahren beim Zinstender**

Jeder Teilnehmer reicht mittels Offerte den Betrag ein, in dessen Umfang er bereit ist, Liquidität in Franken aufzunehmen, und den Zinssatz p.a., den er bereit ist, dafür zu bezahlen. Jeder Teilnehmer kann beliebig viele Offerten mit unterschiedlichen Zinssätzen einreichen. Offerten ohne Preisangabe sind nicht zulässig. Die SNB kann einen Mindest- und/oder Höchstzinssatz für die Offerten festsetzen. Eine einzelne Offerte muss auf einen Mindestbetrag von CHF 1 Mio. lauten.

Holländisches Zuteilungsverfahren: Die Franken-Liquidität wird einheitlich zum niedrigsten von der SNB akzeptierten Zinssatz denjenigen Teilnehmern zugeteilt, die diesen oder einen höheren Zinssatz geboten haben. Offerten, die über dem niedrigsten akzeptierten Zinssatz liegen, werden vollständig berücksichtigt. Wenn der Totalbetrag der Offerten mit dem niedrigsten akzeptierten Zinssatz den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird Letzterer anteilig auf die Teilnehmer mit den entsprechenden Offerten nach Massgabe des Verhältnisses zwischen verbleibendem Zuteilungsbetrag und dem Totalbetrag dieser Offerten zugeteilt. Offerten, die unter dem niedrigsten von der SNB akzeptierten Zinssatz liegen, werden nicht berücksichtigt.

Amerikanisches Zuteilungsverfahren: Die Franken-Liquidität wird – zu dem in der jeweiligen Offerte angegebenen Zinssatz – denjenigen Teilnehmern zugeteilt, die mindestens den niedrigsten von der SNB akzeptierten Zinssatz geboten haben. Offerten, die über dem niedrigsten akzeptierten Zinssatz liegen, werden vollständig berücksichtigt. Wenn der Totalbetrag der Offerten mit dem niedrigsten akzeptierten Zinssatz den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird Letzterer anteilig auf die Teilnehmer mit den entsprechenden Offerten nach Massgabe des Verhältnisses zwischen verbleibendem Zuteilungsbetrag und dem Totalbetrag dieser Offerten zugeteilt. Offerten, die unter dem niedrigsten von der SNB akzeptierten Zinssatz liegen, werden nicht berücksichtigt.

## **4. Quotationen am Repo-Interbankenmarkt**

Um auf die Preisbildung im Geldmarkt Einfluss zu nehmen, kann die SNB über Quotationen auf der elektronischen Handelsplattform der SIX Repo AG Offerten (*Quotes*) platzieren oder akzeptieren.

Offerten der SNB können von den Geschäftspartnern zu den definierten Konditionen akzeptiert werden. Offerten der SNB können von den Geschäftspartnern auf den Mindestbetrag von CHF 1 Mio. reduziert werden. Die SNB kann aber jederzeit auch Offerten von Geschäftspartnern akzeptieren.

## 5. Abwicklung

Die Abwicklung der einzelnen Repo-Geschäfte wird durch die SIS unmittelbar nach dem Geschäftsabschluss (Overnight-Gelder) oder am Valutatag kurz vor 08.00 Uhr eingeleitet. Sobald beim Geldnehmer genügend SNB-repofähige Effekten und beim Geldgeber ausreichende Liquidität zur Verfügung stehen, erfolgt die Abwicklung nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“. Die durch Repo-Geschäfte ausgelösten Zahlungsinstruktionen an das SIC-System erfolgen mit hoher Priorität „urgent“. Die Rückabwicklung der einzelnen Repo-Geschäfte erfolgt am Fälligkeitstag unter Einbezug des Repo-Zinses nach gleichem Verfahren.

## 6. Emission von SNB Bills

Die SNB kann zur Abschöpfung von Liquidität eigene verzinsliche Schuldverschreibungen (SNB Bills) ausgeben.

Die Emission der SNB Bills erfolgt öffentlich im Auktionsverfahren oder mittels Privatplatzierung. Die Auktionen werden entweder in Form eines Mengen- oder eines Zinstenders durchgeführt. Die Nationalbank kann SNB Bills während der Laufzeit zurückkaufen und wieder verkaufen. Die Verzinsung der SNB Bills erfolgt auf Diskontbasis. Die Bedingungen und Verfahren zu den SNB Bills sind im Dokument "SNB Bills – Emissionsbedingungen" und in der Ankündigung der Konditionen der jeweiligen Emission enthalten.

## 7. Verzug

Ist ein Geschäftspartner bei der ordentlichen Erfüllung seiner geschuldeten Leistungen im Rahmen eines Repo-Geschäftes aus welchem Grund auch immer in Verzug, schuldet er der SNB einen Verzugszins in der Höhe des SNB-Leitzinses, zuzüglich des doppelten Sondersatzaufschlages, jedoch mindestens ein Prozent (siehe „Merkblatt zur Engpassfinanzierungsfazilität“) bis zum Tag der Erfüllung der Leistung. Jeder Geschäftspartner hat deshalb mit der SNB eine Zusatzvereinbarung zu den Rahmenverträgen für Repo-Geschäfte zu unterzeichnen. Darin wird die SNB ermächtigt, den Verzugszins unter entsprechender Anzeige dem Girokonto des Geschäftspartners zu belasten. Bei Zahlungsverzug wird die nachträgliche Erfüllung der Geldleistung ausserdem nach Start des nachfolgenden Valutatages im SIC-System mit hoher Priorität „urgent“ eingeleitet.

## 8. Notfall

Bei einem Ausfall der elektronischen Handelsplattform entscheidet die SNB nach Rücksprache mit der SIX Repo AG über die zu treffenden Massnahmen (Verschiebung der Auktion auf einen späteren Zeitpunkt oder Durchführung via Telefon). Die SNB orientiert die Teilnehmer über die in Abschnitt 3 erwähnten Informationsseiten der elektronischen Marktinformationsdienste.

Bei der Durchführung der Auktion via Telefon verwenden die Geschäftspartner die zentrale Rufnummer der Organisationseinheit Geldmarkt der SNB (+41 58 631 77 00). Die Repo-Abschlüsse müssen nach der Zuteilung durch einen zweiseitigen Auftrag im System der SIS eingegeben werden (Matching). Die Übermittlung dieses Auftrages hat vor Clearingstop 2 (18.00 Uhr) zu erfolgen. Die SNB kann jederzeit eine Auktion via Telefon durchführen, um dieses Notfallprozedere zu testen. Die Geschäftspartner haben dafür die nötigen Vorkehrungen zu treffen.